

# Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen für die Aufschaltung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben

Herausgeber:

Landratsamt Ravensburg  
Brand- und Katastrophenschutz  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg

Landratsamt Sigmaringen  
Brand- und Katastrophenschutz  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

Telefon: 0751 / 85-5140  
Telefax: 0751 / 85-775140  
E-Mail: [kbm@landkreis-ravensburg.de](mailto:kbm@landkreis-ravensburg.de)

07571 / 102-5112  
07571 / 102-5198  
[kbm@lrasig.de](mailto:kbm@lrasig.de)

## Allgemeines zum Themenbereich Brandmeldeanlagen

Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) ist Bestandteil des technischen Brandschutzes. Brandmeldeanlagen müssen hierbei im Gesamtzusammenhang mit einem gesamtheitlichen Brandschutzkonzept geplant werden.

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

- (1) Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- (2) eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
- (3) schnelle Alarmierung (und Information) der möglicherweise betroffenen Personen
- (4) schnelle, sichere Alarmierung der Feuerwehr und / oder anderer hilfeleistender Stellen
- (5) Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
- (6) Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen und - sofern erforderlich - Betriebseinrichtungen (z. B. Abschaltung der Lüftung).

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen stellen eine verlässliche Planungsgrundlage für baurechtlich geforderte BMA in den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen dar. So werden über die TAB die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren, den normativen Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 sowie den baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) iVm. der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Rechnung getragen.

Die TAB wurde in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den Baurechtsbehörden der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen erarbeitet und finden ihre Anwendung über §§ 38 und 56 LBO.

Ravensburg / Sigmaringen im Januar 2012

gez.

Oliver Surbeck  
Kreisbrandmeister Lkr. Ravensburg

gez.

Michael Hack  
Kreisbrandmeister Lkr. Sigmaringen

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Vorschriften
- 1.3 Sachbearbeitung der Behörden
- 1.4 Vorplanung
- 1.5 Antragstellung
- 1.6 Errichtung
- 1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.8 Wartung und Störung
- 1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle  
Oberschwaben

### **2. Bestandteile der Brandmeldeanlage**

- 2.1 Brandmeldezentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale
- 2.4 Brandmelder
- 2.5 Laufkarten
- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 2.7 Blitzleuchte(n)
- 2.8 Freischaltelement
- 2.9 Beschilderung

### **3. Betrieb der Brandmeldeanlage**

- 3.1 Eingehende Meldungen in der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle
- 3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm
- 3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten
- 3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.5 Abschaltung von Linien und Meldern

### **4. Sonstiges**

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

## **Anlagen**

- 1** Protokoll der Aufschaltung
- 2** Vertrag zur Übernahme des(r) Objektschlüssel(s)
- 3** Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten
- 4** Antrag auf Zuteilung einer Objektnummer
- 5** Übereinstimmungsnachweis

## **1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln Planung, Errichtung, Betrieb und Wartungssicherheit von Brandmeldeanlagen. Sie legen die Mindestanforderungen zur Aufschaltung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg, bzw. der Außenstelle in Sigmaringen fest.

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren sowie den Unteren Baurechtsbehörden der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen erarbeitet und werden flächendeckend für die genannten Landkreise angewandt, soweit es sich um baurechtlich geforderte Anlagen handelt.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen. Ergänzende Forderungen der Unteren Baurechtsbehörden sind möglich und obliegen ihnen selbst.

Konzessionär für die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben ist:

***Fa. Siemens AG, Industry Sector  
Building Technologies Division  
Nicolaus-Otto-Straße 4  
89079 Ulm  
Tel. 0731/9450-274  
Fax 0731/9450-355***

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über den Konzessionär aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

### **1.2 Allgemeine Vorschriften**

Brandmeldeanlagen müssen den DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit vom Objektversicherer gesonderte Bestimmungen (z. B. VdS-Auflagen o. ä.) gefordert werden, sind auch diese einzuhalten. Es wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Anschluss von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen an Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehr

- VdS 2129            Richtlinien für BMA, Anerkennung von Errichterfirmen
- VdS 3301           Richtlinien für BMA, Anerkennung von Systemen / Geräten
- VdS 2105           Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen und FSD

### **1.3 Sachbearbeitung der Behörden**

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, der Funktion und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen ist die Untere Baurechtsbehörde zuständig. Einsatztaktische Festsetzungen können vom örtlichen Feuerwehrkommandanten getroffen werden. In letzter Instanz ist der jeweilige Kreisbrandmeister für abschließende taktische und fachtechnische Festsetzungen zuständig.

### **1.4 Vorplanung**

In der Vorplanungsphase ist dem Kreisbrandmeister und der Unteren Baurechtsbehörde ein Konzept für die BMA entsprechend DIN 14675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister (fachtechnischer Teil) und der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

### **1.5 Antragstellung**

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben ist spätestens 8 Wochen vor Anschlussstermin vom Anlagenbetreiber an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Regionalleitstelle regelt. Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen sind Teil des Vertrags. Der Vertrag wird dem Antragsteller vom Konzessionär rechtzeitig zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die Untere Baurechtsbehörde und die örtliche Feuerwehr vom Anlagenbetreiber.

### **1.6 Errichtung**

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Wenn eine Brandmeldeanlage aufgrund Forderungen des Versicherers nach VdS-Richtlinien errichtet wird, ist zusätzlich die VdS-Zertifizierung erforderlich.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen, Vorschriften und Richtlinien erstellt wurde. Die örtliche Feuerwehr<sup>\*)</sup> sowie die zuständige Untere Baurechtsbehörde erhalten nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma zugesandt. Das Vorliegen des Abnahmeprotokolls ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben.

\*) im Landkreis Sigmaringen: der Kreisbrandmeister

## **1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder**

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder erforderlich:

- a) Halbzylinder für Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)
- b) Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot (Objektschließung)
- c) Umstellschloss oder Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot
- d) Halb- oder Abloy-Zylinder für Freischaltelement

Die Bestellung und Anlieferung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehr / Errichterfirma baut am Tag der Aufschaltung die Komponenten ein.

## **1.8 Wartung und Störung**

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der Wartungsvertrag muss zum Aufschalttermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.
- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein. (Pkt. 3.2)
- Der Wartungsvertrag ist am Tag der Aufschaltung der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde durch den Anlagenbetreiber in Kopie auszuhändigen.

## **1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben**

- Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage sowie nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen bzw. des Abnahmeprotokolls, wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit
  - Errichter der Brandmeldeanlage
  - Konzessionär
  - Feuerwehr (im Landkreis Sigmaringen: dem Kreisbrandmeister)
  - Untere Baurechtsbehörde

vereinbart.

- Folgende Unterlagen / Bescheinigungen, Schlüssel und Halbzylinder müssen beim Aufschalttermin vorliegen:
  - 1) Kopie der Zulassung der Errichterfirma
  - 2) Kopie des Wartungsvertrags der Brandmeldeanlage
  - 3) 2x Objektschlüssel / Chipsystem mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen
  - 4) Halbzylinder bzw. Schlösser entsprechend Ziff. 1.7 a) bis d)
  - 5) Laufkarten nach DIN 14675 oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck
  - 6) Vertrag zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage, der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde zur Übernahme der Objektschlüssel und des Einbaus in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (siehe Anlage 2)
  - 7) Feuerwehrplan nach DIN 14095 (soweit baurechtlich erforderlich)
  - 8) Formblatt für das Protokoll zur Aufschaltung der BMA (siehe Anlage 1)
  - 9) Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers gemäß 3.2
  - 10) Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
  - 11) Abnahmeprotokoll des Sachverständigen / Sachkundigen je nach baurechtlicher Forderung

Die Verantwortung zur Vorlage ist wie folgt geregelt:

	Betreiber	Errichter
1.		X
2.	X	
3.	X	
4.	X	
5.	X	
6.		X
7.	X	
8.		X
9.	X	
10.		X
11.		X

- Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o. g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.
- Dem Kreisbrandmeister, der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde ist es freigestellt, während des genannten Termins die Brandmeldeanlage stichpunktartig zu überprüfen. Werden hierbei Fehler / Fehlfunktionen entgegen den bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen festgestellt, so ist die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erneuten Abnahme zu versagen.
- Kosten für erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.
- Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird vom Errichter ein Aufschaltungsprotokoll erstellt (siehe Anlage 1).
- Die Teilnahme der Feuerwehr (im Landkreis Sigmaringen: dem Kreisbrandmeister) bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter.

## 2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

*innerhalb des Gebäudes:*

- 2.1 Brandmelderzentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale
- 2.4 Brandmelder, Druckknopfmelder
- 2.5 Laufkarten und / oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck

*außerhalb des Gebäudes:*

- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.7 Rote Blitzleuchte unmittelbar beim FSD
- 2.8 Grüne Blitzleuchte, soweit weitere Gebäude (z. B. Werk-, Schul- oder Klinikareal) über eine gemeinsame Brandmeldezentrale zusammengefasst werden
- 2.9 Freischaltelement

### 2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

- Der Raum der Brandmelderzentrale muss mit automatischen Meldern überwacht werden. Gleiches gilt für den Raum der Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ).
- Die Brandmelderzentrale oder eine von der BMZ abgesetzte und zugelassene Feuerwehr-Informations-Zentrale ist möglichst auf Anfahrtsebene der Feuerwehr anzubringen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.
- Die Brandmelderzentrale - sowie die dazugehörigen Komponenten - müssen gegen Manipulation gesichert sein. Falls die FIZ in einem verschlossenen Schrank installiert wird, ist für den Schrank ein Schloss der Objektschließung zu verwenden. Genannter Schrank ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

### 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)

- Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmelderzentrale so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarml auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben weitergeleitet werden. Testalarml - bspw. durch Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage - sind gegenüber der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben nicht zulässig (siehe Ziffer 3.4). Einsatzkosten für mögliche Fehlalarmierungen gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers der Brandmeldeanlage.  
Die Nummernvergabe der ÜE erfolgt durch den Konzessionär und ist gut lesbar auf dem Gehäuse anzubringen

### 2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)

- Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661, Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14 662 sowie die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14 675 sind gemeinsam mit dem Feuerwehrplan nach DIN 14095 in einer Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) einzubauen. Die FIZ ist in einem gut zugänglichen Raum im Eingangsbereich des Objektes zu installieren. Der Standort ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.



Bild: Feuerwehr-Informations-Zentrale

- Die FIZ ist auf Sichthöhe einzubauen.
- Wird die FIZ in einem besonderen Raum oder einem Schrank untergebracht, ist der Weg zu diesem Raum und dessen Tür mit einem Schild nach DIN 40 66 (Aufschrift „BMZ“) zu kennzeichnen.
- Die FIZ erhält einen Halbzylinder der örtlichen „Feuerwehr-Schließung“.
- Um den Zugang zu verdeckten Meldern in Zwischendecken bzw. Zwischenböden zu ermöglichen, sind entsprechende Gerätschaften (z. B. Klappleiter, Vakuumsauger) für die Feuerwehr gut sichtbar im Bereich der FIZ vorzuhalten. Diese Gerätschaften dürfen nur mit Mitteln der Feuerwehr entnehmbar sein.
- Für die Feuerwehr muss der Zugang zur FIZ immer gewährleistet sein:
  - a) durch eine ständig besetzte Stelle mit eingewiesenem Personal (Portier / Pförtner / Wachpersonal)
  - b) oder durch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD), früher Feuerwehr-Schlüsselkasten (vgl. Pkt. 2.7).

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig

## 2.4 Brandmelder

- Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (DIN VDE 0833, DIN EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und zu montieren.
- Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von „intelligenten“ Meldern oder der Programmierung einer Zweimelder-Abhängigkeit realisiert werden.
- Brandmelder sind gut leserlich mit Bereichs- und Meldernummer zu kennzeichnen.
- Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen (z. B. Sturzmelder von RS-Türen) dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet werden.
- Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können hier nicht eingesehen werden - so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden. Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der FIZ diebstahlsicher zu deponieren. Verfügt die Brandmeldeanlage über eine Einzelmelderkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Die Revisionsklappe ist unmittelbar unter dem Melder vorzusehen. Mindestgröße 30x30cm.
- Werden Handfeuermelder installiert, so sind im Bereich der FIZ Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten.

## 2.5 Laufkarten

- Die Laufkarten sind gemäß der Anlage 3 auszuführen. Die vorliegenden TAB incl. Anlagen 1-3 stehen unter [www.landkreis-ravensburg.de/bks](http://www.landkreis-ravensburg.de/bks) zum Download bereit.

## 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer (VdS) entsprechen.
- Der Einbau des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat in unmittelbarer Nähe des Zuganges zur Feuerwehr-Information-Zentrale in Wände des Mauerwerks zu erfolgen (Höhe  $\approx$  1,20m).
- Der genaue Standort des Schlüsseldepots ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr (im Landkreis Sigmaringen: mit dem Kreisbrandmeister) und der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde festzulegen (siehe 1.4).
- Für den Betrieb des Schlüsseldepots wird zwischen der Feuerwehr und dem Objektträger / Betreiber eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen (vgl. Anlage 2).
- Es sind FSD der Kategorie 3 zu verbauen, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle möglich.
- Wenn keine geeignete Fassadenfläche vorhanden ist, darf die Montage des FSD in einer Standsäule mit ausreichender Festigkeit erfolgen. Das Fundament für die Standsäule muss so ausgeführt werden, dass die Säule nur mit erheblichem Aufwand zu entfernen ist.



Bild: *Feuerwehr-Schlüsseldepot*



Bild: *Edelstahlsäule für FSD*

## 2.7 Blitzleuchte(n)

- Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.
- Ist diese Blitzleuchte - aufgrund der baulichen Gesamtsituation - nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Selbige sind mit Richtungspfeilen nach DIN 40 66 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot zu versehen.
- Findet eine Standsäule Verwendung, so ist diese mit einer Blitzleuchte zu versehen, je nach Örtlichkeit ist der Zugangsbereich zur FIZ mit einer weiteren Blitzleuchte zu versehen.



Bild: *rote Blitzleuchte oberhalb des Schlüsseldepots zur Kennzeichnung desselben*

- Werden an eine FIZ mehrere Gebäude (bspw. zusammenhängendes Werk-, Schul- oder Klinikareal) angeschlossen, so sind diese Gebäude mittels grüner Blitzleuchte zu kennzeichnen.

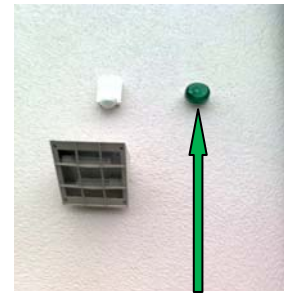


Bild: Grüne Blitzleuchte

## 2.8 Freischaltelement (FSE)

- Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots zu montieren.
- Das Freischaltelement wird wie ein Nebemelder - aber in einer eigenen Gruppe - an die Brandmeldeanlage angeschlossen.



Bild: Freischaltelement mit Halbzylinder



Bild: Abloy-Zylinder

## 2.9 Beschilderung

- Beschilderungen sind nach DIN 40 66 auszuführen.
- Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Feuerwehr-Informations-Zentrale ist als „BMZ“ zu beschildern.



Bild: Kennzeichnung BMZ nach DIN 40 66

### **3. Betrieb der Brandmeldeanlage**

#### **3.1 Eingehende Meldungen in der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle**

Wird eine Brandalarmmeldung oder eine Stör- bzw. Schlüsseldepotsabotagemeldung von der Brandmeldezentrale an die ÜE (Übertragungseinheit) übermittelt, so werden diese Meldungen an die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle weitergeleitet. Die eingehende Brandalarmmeldung wird dann sofort auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben geroutet und dorthin zur Durchführung der weiteren Feuerwehralarmierungen übertragen. Die eingehenden BMA Störmeldungen und FSD Sabotagemeldungen werden hingegen durch die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle gemäß den mit dem Anlagenbetreiber vereinbarten Maßnahmen bearbeitet.

#### **3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm**

- Die Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm darf ausschließlich von der Feuerwehr durchgeführt werden.
- Wird seitens des Betriebspersonales vor Eintreffen der Feuerwehr ein Täuschungsalarm oder technischer Fehlalarm gesichert festgestellt, so kann dies unter Angabe von Betreibername, Anrufername, Meldernummer, Auslösegrund und Rückrufnummer unter 0751/50915-100 (Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben) mitgeteilt werden.
- Technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme werden entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune auf Grundlage des Feuerwehrgesetzes abgerechnet.

#### **3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten**

Auf der Innenseite der FIZ-Türe ist ein Hinweisschild anzubringen mit:

- Name und Telefonnummer (geschäftlich / privat) von insgesamt 5 Objektverantwortlichen
- Name und Telefonnummer der Wartungsfirma der Brandmeldeanlage

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass die Adressdaten auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### **3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage**

- Werden Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage bewirken können, so ist die Service-Leitstelle des Konzessionärs im Vorfeld durch das Wartungspersonal zu informieren. Die entsprechende Rufnummer wird dem Anlagenbetreiber durch den Konzessionär im Vorfeld bereitgestellt. Die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Wartungsarbeiten sind direkt zwischen Konzessionär und Anlagenbetreiber abzustimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass weder Wartungs- noch Probealarme und / oder technische (Sabotage) Meldungen auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben weitergeleitet werden.
- Fehlalarmierungen aufgrund unsachgemäßer Ab- und Anmeldungen gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Anlagenbetreibers.
- Werden Brandmeldeanlageanteile abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.

- Die Beendigung der Wartungsarbeiten ist der Service-Leitstelle des Konzessionärs unverzüglich durch das Wartungspersonal mitzuteilen.

### 3.5 Abschaltung von Brandmeldebereichen und Meldern

- Brandmeldebereiche oder Einzelmelder dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von Mitarbeitern, die vom Objektverantwortlichen autorisiert wurden, abgeschaltet werden. Eine Abschaltung durch die Feuerwehr wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Ist offensichtlich zeitnah kein autorisiertes Personal greifbar, so behält sich die Feuerwehr die erforderlichen taktischen Maßnahmen vor; beispielsweise die kostenpflichtige Stellung einer Feuersicherheitswache mit geeigneten Fahrzeugen bis zum Eintreffen des Betreibers oder der Wartungsfirma.
- Werden Brandmeldebereiche abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.

## 4. Sonstiges

### 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr und dem Kreisbrandmeister in Absprache mit der Unteren Baurechtsbehörde vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept - einschließlich der organisatorischen Maßnahmen - zu ergänzen.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

### 4.2 Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Aufschaltbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen für die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

gez.

**Oliver Surbeck**  
Kreisbrandmeister  
Landkreis Ravensburg

gez.

**Michael Hack**  
Kreisbrandmeister  
Landkreis Sigmaringen

gez.

**Walter Kuon**  
Verbandsvorsitzender  
Kreisfeuerwehrverband Ravensburg

gez.

**Friedrich Sauter**  
Verbandsvorsitzender  
Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen



# Protokoll zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Firma / Einrichtung: \_\_\_\_\_

Objekt- Anlagennummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Firma / Dienststelle

Name

Betreiber: \_\_\_\_\_

Errichterfirma: \_\_\_\_\_

Konzessionär: \_\_\_\_\_

Bauordnungsamt: \_\_\_\_\_

Feuerwehr: \_\_\_\_\_

- Die oben genannte Brandmeldeanlage wird ohne Mängel auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben aufgeschaltet.
- Die durchgeführte Aufschaltung beinhaltet die stichprobenartige Überprüfung der Funktionen entsprechend der vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (zuständig: Feuerwehr) sowie der baurechtlich geforderten Parameter der BMA (zuständig: Baurechtsbehörde). Sie ersetzt **nicht** die Prüfung durch Sachverständige oder Sachkundige, die im baurechtlichen oder versicherungstechnischen Verfahren gefordert bzw. tätig sind. Das Aufschaltungsprotokoll ersetzt weder das Inbetriebsetzungs- noch das Abnahmeprotokoll des Errichters bzw. des Sachverständigen.

## Anlage 1



- Die unter Punkt 1.9 der Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Sigmaringen und Ravensburg geforderten Unterlagen und Bescheinigungen liegen vollständig vor.

Datum der Aufschaltung: \_\_\_\_\_

Uhrzeit der Aufschaltung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Betreiber*

\_\_\_\_\_  
*Konzessionär*

\_\_\_\_\_  
*Errichterfirma*

\_\_\_\_\_  
*Feuerwehr*

\_\_\_\_\_  
*Baurechtsbehörde*

## Anlage 2



### FSD-Vereinbarung

betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) zwischen

der Feuerwehr: \_\_\_\_\_ (Gemeinde / Stadt)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

dem Betreiber: \_\_\_\_\_ (Bezeichnung / Firmenname)

\_\_\_\_\_ (Name des Zeichnungsberechtigten)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

für das Objekt: \_\_\_\_\_ (Bezeichnung / Firmenname)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten auf seinem Betriebsgelände ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall einen schnellen und gewaltfreien Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

## Anlage 2



3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einem Dritten den Besitz eines solchen Schlüssels zu ermöglichen.
4. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl Depotschlüssel als auch Objektschlüssel - und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
6. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSD sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das FSD und dessen Schloss beziehen, entstehende Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am FSD.
7. Es ist grundsätzlich die laut Brandschutzkonzept und entsprechend der Baugenehmigung geforderte Anzahl von Schlüsselsätzen in einem VdS anerkannten FSD vorzuhalten. Auf die DIN 14675 mit ihrem normativen Anhang C wird explizit verwiesen.
8. Der Betreiber verwendet ein VdS anerkanntes FSD. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien für Feuerwehrschlüsseldepots des VdS zu beachten.
9. Die für VdS anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Sabotagealarm an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen weiterleiten. Eine Weiterleitung des Sabotagealarms auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben ist nicht zulässig.
10. Der Betreiber erklärt, die TAB für Brandmeldeanlagen der Landkreise Sigmaringen und Ravensburg erhalten und anerkannt zu haben.

## Anlage 2



11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nachstehende Schlüsselsätze / Chipsysteme wurden mit heutigem Datum im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegt:

Anzahl hinterlegter Schlüsselsätze: \_\_\_\_\_

Die hinterlegten Schlüsselsätze beinhalten folgende Schlüssel / Schließbereiche:

---

---

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
*Datum*

\_\_\_\_\_  
*Feuerwehr*

\_\_\_\_\_  
*Betreiber*



## Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675

Die Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum schnellen Auffinden des ausgelösten Melders oder des Meldebereiches.

Feuerwehr-Laufkarten für Brandmeldeanlagen sind nach DIN 14 675 Abschnitt 10.2 zu fertigen. Dabei sind insbesondere nachstehende Punkte zu beachten:

### 1. Allgemeine Anforderungen

- Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit am FIZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot vorzuhalten. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift - **FEUERWEHR-LAUFKARTEN** - zu kennzeichnen;
- Laufkarten sind maximal in der Größe DIN A4 vorzuhalten;
- die verwendeten Symbole müssen der DIN 14 034 entsprechen;
- für jede Meldergruppe ist eine eigene Laufkarte zu erstellen;
- die Pläne sind mit Registern oder Reitern (Meldergruppen) zu versehen;
- die Pläne sind dauerhaft gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit zu schützen (Laminieren);
- die Laufkarten sind an der Feuerwehr-Informationszentrale zu deponieren
- die Ausführung der Laufkarten ist mit der Brandschutzdienststelle/Unteren Baurechtsbehörde vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage abzustimmen;
- Der online-Ausdruck über einen USV-gesicherten Farbdrucker ist möglich. Beim Ausdruck ist das Layout der DIN 14 675 und DIN 14 034 einzuhalten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle/Unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.

### 2. Darstellung der Feuerwehr-Laufkarten

**Folgende Mindestangaben sind erforderlich:**

- a) Meldebereich
- b) Meldergruppe;
- c) Meldernummer(n);
- d) Melderart und -anzahl;
- e) Gebäude/Geschoss/Raum;
- f) Standort der ÜE und des FIZ (FAT/FBF);
- g) Laufweg vom Standort zum Meldebereich;
- h) im Laufweg liegende Treppen und Türen;
- i) Raumkennzeichnung/Nutzung;
- j) Bemerkungen, falls einsatztaktisch relevant (z. B. Ex-Bereich; Hygiene-Bereich);
- k) Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung);
- l) Datum der letzten Aktualisierung.



### **Laufkartenvorderseite:**

- Gebäudegrundriss des Zugangsgeschosses (Übersicht) und, soweit erforderlich, Schnittdarstellung;
- Lage Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) (Feuerwehr-Bedienfeld / Feuerwehr-Anzeigetableau) und Feuerwehr-Schlüsseldepot;
- Angabe von Melderlinie, Anzahl der Melder, Melderart und Ort der Melderlinie (Geschossangabe);
- Laufweg als grüne Pfeillinie vom Feuerwehr-Bedienfeld zum Meldebereich. Befindet sich der Meldebereich in einem anderen Geschoss, so ist auf der Laufkartenvorderseite der Weg zum maßgeblichen Treppenraum zu kennzeichnen;
- befindet sich der Meldebereich im Zugangsgeschoss, so ist auf der Laufkartenvorderseite der Meldebereich rot zu schraffieren;
- die kartographische Richtung muss durch einen Nordpfeil angezeigt werden.
- Legende mit den Symbolen die in der dargestellten Meldergruppe Verwendung finden

### **Laufkartentrückseite:**

- Gebäudegrundriss des maßgebenden Geschosses und, soweit erforderlich, Schnittdarstellung;
- Fortführung des Laufweges (grüne Pfeillinie) in den Meldebereich;
- detaillierte Lage der Melder mit Gruppen- und Meldernummer;
- die kartographische Richtung muss durch einen Nordpfeil angezeigt werden.
- Legende mit den Symbolen die in der dargestellten Meldergruppe Verwendung finden












## **3. Gestaltungshinweise**

Die Bildzeichen (Symbole) sind nachfolgend einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen. Auf der Legende der Feuerwehr-Laufkarte sind nur die Bildzeichen (Symbole) aufzunehmen, die in der jeweils dargestellten Meldergruppe auch tatsächlich Verwendung finden.

## Anlage 3



### 3.1 Bildzeichen/Symbole

<i>Symbol</i>	<i>Grundlage-Vorschrift</i>	<i>Grundlage-Text</i>
	DIN 14034-6	Feuerwehr-Schlüsseldepot
	DIN 14034-6	Brandmelderzentrale
	DIN 14034-6	Feuerwehrranzeigetableau
	DIN 14034-6	Feuerwehr-Bedienfeld
	eigen	Feuerwehr-Informationszentrale
	DIN 14675	Automatischer Brandmelder
	DIN 14034-6	Sprinklerzentrale
	DIN 14034-6	Zugang zum Objekt
	DIN 14675	Einsatzweg
	eigen	Standort
	DIN 14675	Handfeuermelder
	DIN 14675	Überwachungsbereich einer Löschanlage
	DIN 14675	Überwachungsbereich Sonderbrandmeldesysteme z.B. Rauchansaugsysteme, lineare Rauchmelder

Anlage 3



3.2 Muster-Feuerwehr-Laufkarte: Vorderseite

**OBJEKTINFO**

Gebäude: Musterfirma, Musterstr. 10, 88888 Musterstadt

Geschoss: Untergeschoss

Raum: Putzr. 15, E-Vert. 16, DV - Vorr.

Melderrart: Rauchmelder

Melderranzahl: 7

211

EG

GEBÄUDEBERSICHT

**SEITENRISS**

4,002	3,006	2,008	1,009	E-Vert.	100
100					

**BEMERKUNG**

Achtung !  
DV Technik 18  
nicht mit  
Wasser löschen

**NORDPFEIL**

**LEGENDE**

	Feuerwehranzei- gelyon		Übertragungs- einrichtung		Überwachte- rlich		Eingang/Ausgang	
	Feuerverladerfeld		Feuerwehrabsetz- depot		Überwachte- rlich		Einstranzweg	
					Schleife für Arbeitsverfahren			Standort

**Draufsicht**

Lichteischt

Muster

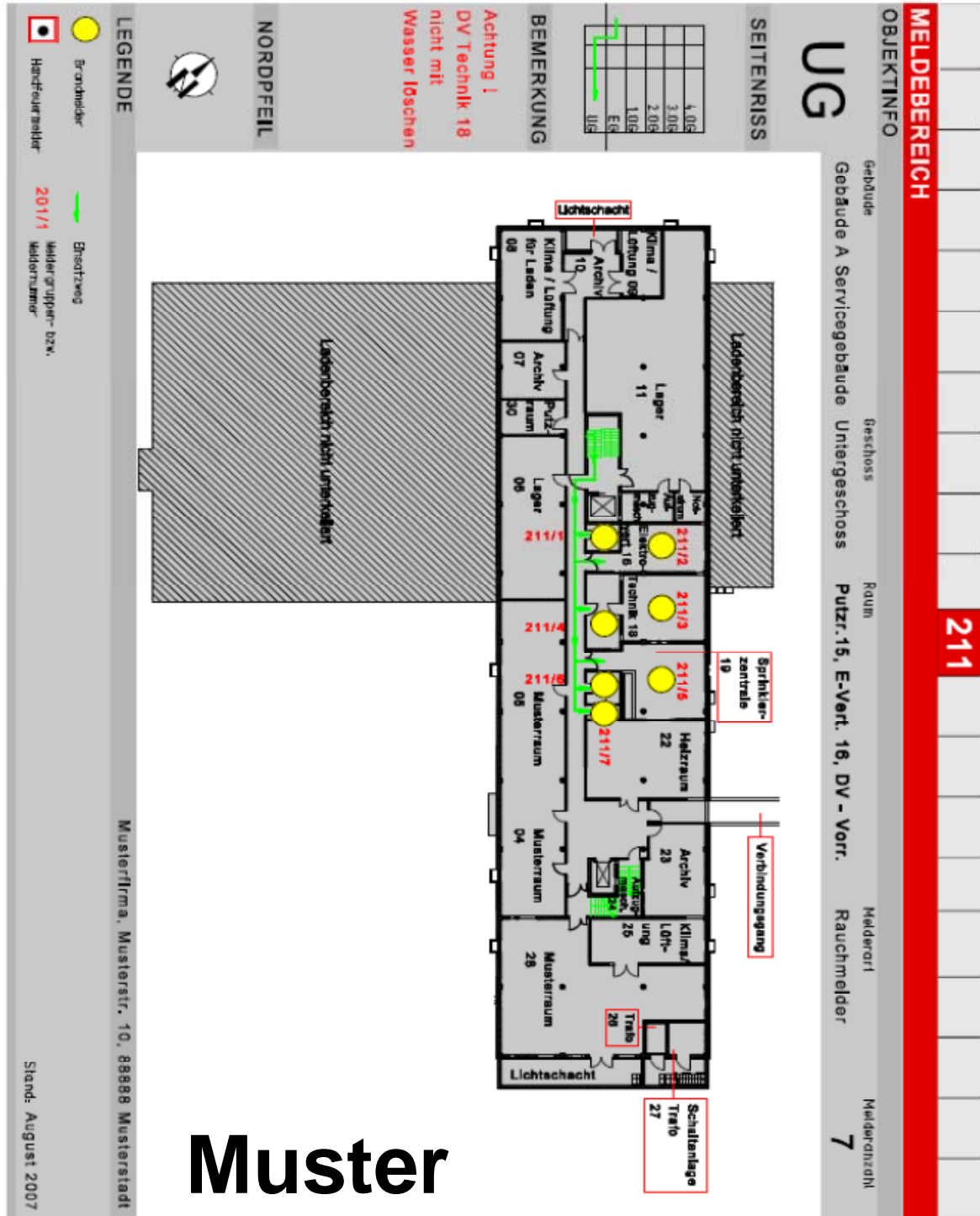
Musterfirma, Musterstr. 10, 88888 Musterstadt

Stand: August 2007

Anlage 3



3.3 Muster-Feuerwehr-Laufkarte: Rückseite



Muster





# Übereinstimmungsnachweis

zur Vorlage bei der Unteren Baurechtsbehörde

Projekt: .....

Straße: .....

Ort: .....

Landkreis: .....

- Nachstehende(r)  Feuerwehrplan  
 Feuerwehr-Laufkarten  
 Flucht- und Rettungsplan

wurde(n) auf Grundlage der Richtlinie zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr (Stand 02/2012), der Technischen Aufschaltbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen (Stand 01/2012) der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen sowie der DIN 4844-3 bzw. DIN ISO 23601 erstellt. Die Konformität wird von Seiten des Planverfassers, sowie des Bauherrn durch Vorlage dieses Übereinstimmungsnachweises bestätigt.

Planverfasser .....  
.....  
.....

Bauherr .....  
.....  
.....

Bemerkungen: .....

Datum, .....	Datum, .....	Datum, .....
..... Unterschrift Planverfasser	..... Unterschrift Bauherr	..... Sichtvermerk Baurechtsbehörde